

**Synopse
zur 5. Änderungssatzung**

der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 02.07.2014

Regelung Stand 01.08.2018	Regelung ab dem 01.08.2019
<p>§ 1 Abs. 2 Satz 4</p> <p>Für die Teilnahme an der OGS ist zwischen dem Träger der Einrichtung und den beitragspflichtigen Eltern ein schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Betreuungsvertrag, der die Beitragspflicht nach den Maßgaben dieser Satzung auslöst, erforderlich.</p>	<p>§ 1 Abs. 2 Satz 4</p> <p>Für die Betreuung in der Kindertagesstätte und die Teilnahme an der OGS ist zwischen dem Träger der Einrichtung und den beitragspflichtigen Eltern ein schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Betreuungsvertrag, der die Beitragspflicht nach den Maßgaben dieser Satzung auslöst, erforderlich.</p>
<p>§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Leben die Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern getrennt, ist beitragspflichtig der Elternteil, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.</p>	<p>§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Eltern und Adoptiv- oder Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. b) Elternteile und deren Ehegatten, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Dies gilt auch für Elternteile, die mit einem Lebensgefährten /einer Lebensgefährtin in eheähnlicher Gemeinschaft leben. c) Elternteile, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und mit dem Kind in einem Haushalt leben. d) Getrennt lebende Elternteile, Adoptiv- oder Pflegeelternteile, bei denen das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Bei einer 50/50 Regelung (Wechselmodell) sind beide Elternteile zu gleichen Teilen beitragspflichtig.

<p>§ 3 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.</p>
<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Die Ermittlung der Einkommenshöhe zur Festsetzung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Niederkassel zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages verpflichten.</p>	<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Eine Ermittlung der Einkommenshöhe zur Festsetzung des Elternbeitrages entfällt, solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Niederkassel zur Zahlung des Höchstbeitrages der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform verpflichten.</p>
<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Elternbeitrages ergibt sich entsprechend der gebuchten Betreuungsform und der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens aus den als Anlagen beigefügten Beitragstabellen über den Besuch von Kindertagesstätten bzw. Offenen Ganztagschulen, die Bestandteile dieser Satzung sind. Ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, ist der Beitrag für Kinder ab 3 Jahre zu entrichten.</p>	<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Die Höhe des zur zahlenden monatlichen Elternbeitrages ergibt sich entsprechend der gebuchten Betreuungsform und der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens aus den al Anlagen beigefügten Beitragstabellen über den Besuch von Kindertagesstätten bzw. Offenen Ganztagschulen. Die jeweiligen Beitragstabellen sind Bestandteile dieser Satzung. Ab dem 1. Des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag für Kinder ab 3 Jahren zu entrichten.</p>
<p>§ 3 Abs. 4 Satz 4</p> <p>Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch, wenn der Betreuungsvertrag durch die beitragspflichtigen Eltern nicht bis spätestens 15.12. zum 31.07. des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird.</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Satz 4</p> <p>Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch, wenn der Betreuungsvertrag durch die Beitragspflichtigen nicht bis spätestens zum 15.12. zum 31.07. des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird.</p>
<p>§ 3 Abs. 4 Satz 9</p> <p>Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag dividiert durch 20 Betreuungstage, mal den zusätzlichen Betreuungstagen.</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Satz 9</p> <p>Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag dividiert durch 20 Betreuungstage multipliziert mit den zusätzlichen Betreuungstagen.</p>

§ 4

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und 5a Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes (Brutto-Einkommen) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten sind nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zu addieren sind alle positiven Einkünfte, jedoch verringert um die jeweiligen Werbungskosten. Für das dritte und jedes im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Weitere Steuerfreibeträge werden nicht berücksichtigt.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird nach Abzug des Freibetrages gem. § 10 BEEG i.H.v. 300,00€ bzw. 150,00€ monatlich je Kind angerechnet.

Bezieht eine beitragspflichtige Person im Sinne des § 2 der

§ 4

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes (Brutto-Einkommen) und vergleichbarer Einkommen, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit den Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, ausländische Einkünfte und Unterhaltsleistungen hinzuzurechnen. Zu addieren sind alle positiven Einkünfte, jedoch verringert um die jeweiligen Werbungskosten und die von Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz zu ermittelten Einkommen abzuziehen. Weitere Steuerfreibeträge werden nicht berücksichtigt.
- 2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- 3) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird monatlich je Kind angerechnet. Freibeträge nach § 10 BEEG i.H.v. 300,00 € bzw. 150,00 € werden einkommensmindernd berücksichtigt.
- 4) Bezieht eine beitragspflichtige Person im Sinne des § 2 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder

<p>Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.</p>	<p>aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist diese Person in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>5) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahresbruttoeinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.</p>
<p>§ 5 Abs. 2</p> <p>Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel oder in den umliegenden Städten und Gemeinden in Anspruch nehmen, entrichten den vollen Beitrag für die Inanspruchnahme eines Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Betreuungseinrichtungen sind die Kindertageseinrichtungen, die Offenen Ganztagschulen sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel sowie in den umliegenden Städten und Gemeinden.</p>	<p>§ 5 Abs. 2</p> <p>Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel oder in den an das Stadtgebiet der Niederkassel angrenzenden Städte und Gemeinden in Anspruch nehmen, entrichten den vollen Beitrag für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Betreuungseinrichtungen sind die Kindertageseinrichtungen, die Offenen Ganztagschulen sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel sowie in den an das Stadtgebiet der Stadt Niederkassel angrenzenden Städte und</p>

	Gemeinden.
<p>§ 5 Abs. 4</p> <p>Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn die Kinder und deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in Niederkassel gemeldet sind.</p>	<p>§ 5 Abs. 4</p> <p>Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn die Kinder und die Beitragspflichtigen mit Hauptwohnsitz in Niederkassel gemeldet sind und in einem Haushalt leben.</p>
<p>§ 5 Abs. 5</p> <p>Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist. (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.</p>	<p>§ 5 Abs. 5</p> <p>Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Monats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden. Der Träger der örtlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 zu beraten. Beitragspflichtige, sind beitragsfrei zustellen, wenn Sie oder die Kinder für die Elternbeiträge zu entrichten sind, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.</p>
<p>§ 5 Abs. 6</p> <p>Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal zwei Jahre.</p>	<p>§ 5 Abs. 6</p> <p>Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach §35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal zwei Jahre.</p>

	<p>§ 5 Abs. 7 (neu)</p> <p>Für sogenannte "Kann-Kinder", die auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wird das laufende letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ab dem 01.12. beitragsfrei gestellt.</p> <p>Dies betrifft jedoch nicht die "Kann-Kinder", die vorzeitig auf Antrag eingeschult werden sollten, bei denen jedoch eine vorzeitige Einschulung nicht erfolgte. In diesem Fall wird der Beitrag für das vorangegangene beitragsfreie Jahr nachträglich festgesetzt.</p>
<p>§ 6 Abs1 Satz 6</p> <p>Der Vordruck hinsichtlich des Jahreseinkommens der beitragspflichtigen Eltern und sonstige für die OGS Beitragsfestsetzung maßgeblichen Vordrucke, werden zusammen mit dem Betreuungsvertrag über den Träger versandt.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Satz 6</p> <p>Der Vordruck hinsichtlich des Jahreseinkommens der beitragspflichtigen Personen und sonstige für die OGS- Beitragsfestsetzung maßgeblichen Vordrucke, werden zusammen mit dem Betreuungsvertrag über den Träger versandt.</p>
	<p>§ 9 (neu)</p> <p>1) Die fristlose Kündigung des OGS Platzes durch den Träger ist möglich, bei unregelmäßiger Teilnahme des Kindes, oder bei mangelhafter Zusammenarbeit mit den Eltern oder wenn das Kind durch sein Verhalten nachhaltig einen Betreuungsbedarf erkennen läßt, der mit den personellen Ressourcen nicht abgedeckt werden kann, oder das Verhalten des Kindes als unzumutbar angesehen wird, oder wenn die Beitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kommune nicht oder nur unregelmäßig nachkommen.</p> <p>2) Seitens des Trägers einer Kindertageseinrichtung ist eine</p>

fristlose Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages möglich, sobald die Beitragszahlungen trotz Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand sind.

§ 10 Inkrafttreten (neu)

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Beitragstabelle Schuljahr 2018/2019 (alt)

Stufe	Einkommen bis	Monatlicher OGS Beitrag in €
1	18.000,00	0
2	24.000,00	59
3	30.000,00	83
4	36.000,00	108
5	42.000,00	126
6	48.000,00	140
7	54.000,00	149
8	60.000,00	159
9	66.000,00	171
10	72.000,00	173
11	78.000,00	176
12	84.000,00	178
13	90.000,00	182
14	über 90.000,00	185

Beitragstabelle Schuljahr 2019/2020 (neu)

Stufe	Einkommen bis	Monatlicher OGS Beitrag in €
1	18.000,00	0
2	24.000,00	38
3	30.000,00	62
4	36.000,00	87
5	42.000,00	105
6	48.000,00	119
7	54.000,00	128
8	60.000,00	138
9	66.000,00	148
10	72.000,00	158
11	78.000,00	166
12	84.000,00	174
13	90.000,00	182
14	über 90.000	191